

## KfW-Information für Multiplikatoren

02.02.2018

**Thema dieser Ausgabe:**  
**Energie und Umwelt**

### Inhalt

	Produkte	Themen
<b>Energie und Umwelt »</b>		
1.	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren 276/277/278 IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren 220/219	Produktänderungen 1.1 Neue Förderbedingungen bei Erweiterungsbauten 1.2 Umbenennung KfW-Effizienzhaus in KfW- Effizienzgebäude 1.3 Erweiterung des Kumulierungsverbots um die Förderung nach dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) 1.4 Vereinheitlichung der Definition Vorhabenbeginn 1.5 Anpassung der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" 1.6 Keine Aufstockung des Kreditbetrags oder des Tilgungszuschusses möglich
2.	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren 276/277/278 IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren 220/219	AGVO: Verweis auf die konkrete Rechtsgrundlage
3.	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren 276/277/278	Hinweis zur Anwendung des Artikel 17 der AGVO
4.	IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren 220/219	Merkblattanpassungen zum 17.04.2018: 4.1 Anpassungen des Antragstellerkreises / Anpassung Definition kommunaler Unternehmen 4.2 Weitere Anpassungen in den Merkblättern
<b>Service-Informationen »</b>		

## Energie und Umwelt

### **1. KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278), IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219): Produktänderungen**

#### **1.1. Neue Förderbedingungen bei Erweiterungsbauten**

Das Kriterium "offener Raumverbund" zur Einstufung von Erweiterungsbauten als Sanierung oder Neubau wird zum 17.04.2018 aufgehoben. Stattdessen gilt:

- Bei einer Bestandserweiterung (Anbau) um maximal 50m<sup>2</sup> Nettogrundfläche wird die Erweiterung als Sanierung gefördert. Der Anbau inkl. Bestandsgebäude muss das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsbauten erreichen.
- Bei einer Bestandserweiterung (Anbau) um mehr als 50m<sup>2</sup> Nettogrundfläche wird die Erweiterung ausschließlich als Neubau gefördert. Der Effizienzgebäude-Nachweis kann für die Erweiterung getrennt oder gemeinsam mit dem Bestandsgebäude geführt werden. In beiden Fällen gelten für den Erweiterungsbau beziehungsweise für das Gesamtgebäude analog die Anforderungen an Neubauten.
- Wird ein Gebäude, das bislang nicht unter den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung (EnEV) fiel (z. B. Scheune), zu einem unter den Anwendungsbereich der EnEV fallenden Nichtwohngebäude ausgebaut, muss das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreicht werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind denkmalgeschützte Nichtwohngebäude. Bei diesen ist der Ausbau als Sanierung zum Effizienzgebäude förderfähig, auch wenn das Gebäude vor der Sanierung nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fiel.

Für Anträge, die ab 17.04.2018 bei der KfW eingehen, kann nur noch die neue Version der "Bestätigung zum Kreditantrag" (04/2018) akzeptiert werden.

#### **1.2. Umbenennung KfW-Effizienzhaus in KfW-Effizienzgebäude**

Zum 17.04.2018 wird die Marke "KfW-Effizienzhaus" in "KfW-Effizienzgebäude" umbenannt.

#### **1.3. Erweiterung des Kumulierungsverbotes um die Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Anlagen zur Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraftanlagen, KWK-Anlagen) weder mit einer Förderung nach dem EEG noch nach dem KWKG kombiniert werden können (Kumulierungsausschluss). Wir haben das um das KWKG erweiterte Kumulierungsverbot nun auch in den Produktmerkblättern ergänzt.

Alternativ können die entsprechenden Anlagen über die Produktvariante mit einem beihilfefreien Zinssatz finanziert werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Kumulierung und zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065) im KfW-Partnerportal.

#### **1.4. Vereinheitlichung der Definition Vorhabenbeginn**

Für die genannten Produkte vereinheitlichen wir die Definition zum Vorhabenbeginn und nehmen sie in die ab 17.04.2018 gültigen Merkblätter auf.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Beratungsleistungen, Planungsleistungen sowie der Kauf von Grundstücken grundsätzlich nicht als Vorhabenbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn.

#### **1.5. Anpassung der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen"**

Wir haben die Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" redaktionell überarbeitet und inhaltlich angepasst. Die Anlage zum Merkblatt (Version 04/2018) gilt für alle Anträge, die ab dem 17.04.2018 bei der KfW eingehen.

Anträge, die bis 16.04.2018 auf den bisherigen Übertragungswegen (DFÜ, GPvI und Papierantrag) bei der KfW eingehen, werden nach den aktuell gültigen technischen Mindestanforderungen zugesagt.

#### **1.6. Keine Aufstockung des Kreditbetrags oder des Tilgungszuschusses möglich**

Wir weisen darauf hin, dass eine nachträgliche Aufstockung des Kreditbetrags und/oder des Tilgungszuschusses für dieselbe Maßnahme nicht möglich ist.

## **2. KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278), IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220/219): AGVO: Verweis auf die konkrete Rechtsgrundlage**

In den Produkten bzw. Produktvarianten mit Beihilfekomponenten nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wird künftig folgender Verweis auf die AGVO als Rechtsgrundlage in die Merkblätter aufgenommen:

"Die KfW vergibt in diesem Programm Beihilfen unter der/den nachstehenden beihilferechtlichen Regelung(en) (Komponenten):

Investitionsbeihilfen nach Art. XX der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017)."

Derzeit bieten wir folgende Komponenten an:

- Komponente 2: Art. 17 AGVO, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Komponente 4: Art. 38 AGVO, Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

Der Verweis auf die Rechtsgrundlage wurde aktualisiert, da die AGVO um die Förderung von Häfen und Flughäfen erweitert und in neuer Fassung veröffentlicht wurde.

Die Merkblattformulierungen werden in diesem Punkt vereinheitlicht.

### **3. KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276/277/278):**

#### **Hinweis zur Anwendung des Artikel 17 der AGVO**

Wir weisen darauf hin, dass "Investitionsbeihilfen für KMU" (Artikel 17 AGVO) ausschließlich für Neubauvorhaben (Programmnummer 276) beantragt werden können. Ausführliche Informationen zu den Vorgaben des Artikels 17 AGVO finden Sie im "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065) im KfW-Partnerportal.

## **4. IKU – Energieeffizienz Bauen und Sanieren (220/219): Merkblattanpassungen zum 17.04.2018**

### **4.1 Anpassungen des Antragstellerkreises / Anpassung Definition kommunaler Unternehmen**

Zukünftig ist bei kommunalen Unternehmen eine Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand von 50% (bisher: mehrheitlich kommunal) für eine Antragsberechtigung ausreichend (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50% bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25%).

Der Antragstellerkreis in den Merkblättern wird um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund ergänzt.

### **4.2 Weitere Anpassungen in den Merkblättern**

Zur Erhöhung der Transparenz haben wir in den Merkblättern folgende Hinweise und Regelungen aufgenommen, die der Bearbeitungspraxis entsprechen:

- Auflistung (weiterer) nicht förderfähiger Investitionen ("Was wird gefördert?")
- Aufnahme der Regelung zur "Sperrfrist nach Verzicht"  
Vor Auszahlung des Kredits ist ein Verzicht jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann frühestens nach sechs Monaten ein neuer Kredit zugesagt werden. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist. ("Wie erfolgt die Antragstellung?")
- Aufnahme einer Kreditmindestlaufzeit von vier Jahren.

## Service-Informationen

Die neuen Merkblätter können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter [www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal) heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 3412	276/277/278	Merkblatt	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren	04/2018
600 000 3423	220/219	Merkblatt	IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren	04/2018
600 000 3418	276/277/278 217/218 220/219	Merkblatt	Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren – Nichtwohngebäude	04/2018

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001
- Infrastruktur (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9008